

Satzung

des Vereins

Treffpunkt Staufenberg e.V.



Beschlossen auf der Gründungsversammlung
am 30. September 2005 in Staufenberg

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gernsbach
unter der Registriernummer VR 227 am 20.12.2005

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "*Treffpunkt Staufenberg*". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gernsbach einzutragen.
- (2) Nach der Eintragung trägt er den Namen: „*Treffpunkt Staufenberg e.V.*“.
- (3) Sitz des Vereins ist 76593 Gernsbach-Staufenberg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Vereinszweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, Bildung und Erziehung und der Altenhilfe in Staufenberg.
- (2) Durch die Schaffung von generationsübergreifenden Begegnungsstätten sollen den Bewohnern und Gästen von Staufenberg ein reger Austausch, kulturelle und sportliche Aktivitäten und Erholung ermöglicht werden. Soziale Kontakte sollen gefördert werden.
- (3) Dieser Zweck soll erreicht werden durch folgende Aufgaben:
 - Umgestaltung des Schulgeländes der Grundschule in Staufenberg in ein sinnlich anregendes Schulareal mit praktischem Nutzen für den Unterricht.
 - Umgestaltung des Spielplatzgeländes in einen naturnahen Spiel- und Begegnungsraum für alle Generationen, vergleichbar mit einem alten Dorfplatz.
 - Unterstützung bei der Pflege der neugestalteten Areale

- Belegung der Begegnungsstätten durch Organisation bzw. Durchführung von Veranstaltungen nicht gewerblicher Art (z.B. Boule-Tournier, Turnen im Freien, Lesekreis etc.).
- Unterstützung von weiteren Projekten zur Förderung des sozialen Miteinanders und der Vereinsziele.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand.
- (4) Der Gesamtvorstand soll innerhalb ½ Jahres über eine Ablehnung entscheiden.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (6) Die Aufnahme eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins durch Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in Vereinsniederschriften zu nehmen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen. Sie sollen die Interessen des Vereins nach Kräften fördern und die Beiträge rechtzeitig entrichten.

§ 7 Austritt der Mitglieder

- (1) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (2) Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 8 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
- (3) Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Bis dahin ruhen seine Rechte.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Gesamtvorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden oder einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - d) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - f) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - g) Beschlussfassung über den Jahresabschluss

- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - Erste/r Vorsitzende/r
 - Zweite/r Vorsitzende/r
- (2) Jeder Vorstand ist einzeln vertretungsbefugt.
- (3) Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dessen Mitte auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (5) Das Amt endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand ein Interimsvorstand bestimmt, der von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

§ 13 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - Erste/r Vorsitzende/r
 - Zweite/r Vorsitzende/r
 - Schriftführer/in
 - Kassenwart/in
 - bis zu 6 Beisitzern
- (2) Er wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dessen Mitte auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

- (3) Das Amt endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand ein Interimsvorstand gewählt.
- (4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:
 - Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit

§ 14 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres.
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- wenn 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 15 Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Mitglieder in Gernsbach werden durch Veröffentlichung der Einladung im Gernsbacher Stadtanzeiger, andere Mitglieder werden schriftlich geladen. Die Tagesordnung ist anzugeben. Die Frist von zwei Wochen beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe bzw. mit der Absendung der schriftlichen Einladungen.

§ 16 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 17 Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen zu gleichen Teilen an den Kindergarten und die Grundschule in Gernsbach-Staufenberg, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 4 zu verwenden.

Vorstehende Satzung wurde am 30. September 2005 in Gernsbach-Staufenberg von der Gründungsversammlung beschlossen.